

Gebührensatzung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 27. 06. 2000 auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April. 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember. 1998 (SächsGVBl. S. 662), und
- des § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar. 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Februar. 1999 (SächsGVBl. S. 52) sowie
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Brandis im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 SächsBrandSchG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich. Ausnahmen hiervon regelt der § 21 Abs. 1. und 2 SächsBrandSchG.
- (2) Für Leistungen, bei denen die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brandis nicht zum unentgeltlichen Einsatz verpflichtet ist, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (3) Auf das Erbringen gebührenpflichtiger Leistungen der Feuerwehr, die nach § 7 Abs. 1 und 2 SächsBrandSchG nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Feuerwehren gehören, besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Vom Gebührenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen sind nicht in Rechnung zu stellen.
- (5) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn deren Einziehung für den Gebührenschuldner im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet,
 - 1. der Auftraggeber,
 - 2. der Verursacher,
 - 3. der Besitzer (Mieter, Pächter, Betreiber)
 - 4. der Eigentümer (Träger der Baulast) und/oder
 - 5. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbescheid

Die Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 21 Abs. 1 Punkte 1, 5 und 6 SächsBrandSchG, mit dem Ausrücken der Feuerwehr. Sie werden in einem dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden Bescheid durch den Träger der Feuerwehr festgesetzt. Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Gebührenbescheid bilden die in den §§ 5 ff festgelegten Gebührensätze für den Einsatz von Personal, Technik und Verbrauchsmaterial. Diese Gebühren wurden nach dem Kostendeckungsgrundsatz, der unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze ermittelten Kosten bemessen.

(2) Werden die Gebühren nach Stunden berechnet, ist die Berechnungsgrundlage die Einsatzzeit. Bei angefangenen Stunden wird die Einsatzzeit auf volle Halbstunden aufgerundet. Die Einsatzzeit ist die Zeitspanne, in der das Personal und die Technik vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend ist.

(3) Werden die Gebühren nach Tagessätzen berechnet, ist die Berechnungsgrundlage der angefangene Kalendertag.

(4) Werden mehrere Gebührentatbestände der Gebührensatzung erfüllt, sind die einzelnen Gebühren zu addieren.

(5) Für besondere Leistungen können Pauschalbeträge festgelegt werden.

§ 5 Gebührensätze für den Einsatz von Feuerwehrpersonal

	<u>DM pro Stunde</u>	<u>EUR pro Stunde</u>
1. Einsatzkräfte	40,00	20,00
2.Brandsicherheitswachen	25,00	12,50
3.Personal für Brandverhütungsschauen	20,00	10,00

§ 6

Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrtechnik

<u>1. Fahrzeugeinsatz</u>		<u>DM pro Stunde</u>	<u>Eur pro Stunde</u>
Einsatzleitwagen	B 1000	40,00	20,00
Einsatzleitwagen	VW Synchro	50,00	25,00
Rüstwagen	RW 1	160,00	80,00
Löschfahrzeug	LF 8/6	140,00	70,00
Löschfahrzeug	LF 16 W 50	140,00	70,00
Löschfahrzeug	LF 16 TS MB	140,00	70,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 16	150,00	75,00
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50	170,00	85,00
Drehleiter	DLK 18/12	250,00	125,00

2. Einsatz von Geräten

Schlauchboot	50,00	25,00
Sprungrettungsgerät	50,00	25,00
Druckluftatmer (ohne Flaschenfüllung)	20,00	10,00
Sauerstoffinhalationsgerät	10,00	5,00
Schornsteinkehrgerät	10,00	5,00
Kettensäge	20,00	10,00
Kellerpumpe (elektr.)	10,00	5,00

§ 7

Gebühren für Verbrauchsmaterial

Für Verbrauchsmaterial werden die Wiederbeschaffungskosten bzw. die Wiederauffüllkosten und ggfls. die Entsorgungskosten zum aktuellen Preis zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. Hundert dieser Kosten in Rechnung gestellt. Solche Mittel und solches Material sind bzw. ist unter anderem Löschmittel jeder Art wie Schaummittel, der Inhalt von Feuerlöschern, Löschpulver sowie Ölbindemittel, der Inhalt von Pressluft - , Sauerstoff - , Kohlendioxid - und Schweißgasdruckbehältern sowie Sägemehl, Zuschnitte aus Holz und Prüfröhrchen für toxische Emissionen.

§ 8

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

(1) Die Alarmierung der Feuerwehr wider besserem Wissens wird auf der Grundlage des § 117 OWiG mit einer Geldbuße von 500,00 DM bzw. 250,00 EUR geahndet.

(2) Wird die Feuerwehr infolge einer Fehlalarmierung, die in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst wurde, tätig, werden dem Verursacher die Gebühren für diesen Einsatz nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Rechnung gestellt, wenn die Bagatellgrenze von 50,00 DM bzw. 25,00 EUR überschritten wurde.

(3) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist ebenfalls der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage verpflichtet, wenn durch die Anlage zum dritten Mal ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis vom 02. 05. 1995 (Beschlussnummer 1041 - 06/05/95) und die Richtlinien über Kostenersätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Beucha vom 01. 01. 1992 (Beschlussnummer 54/91), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15. 03. 1993 (Beschlussnummer 74/93), außer Kraft.

Brandis, den 28. 06. 2000

Dietze
Bürgermeister